

**Anlage 2: Änderungssynopse zur Neufassung der Satzung über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen vom XX.XX.2026**

| Bisherige Satzung (Hervorhebungen <b>rot</b> markiert)  | Neufassung der Satzung (Hervorhebungen <b>grün</b> markiert)  |
|---|---|
| <p>Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 22 und 24 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), <del>die</del> §§ 1 ff. des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), sowie § 8b <del>Schulgesetz</del> für Baden-Württemberg (SchG) jeweils in der derzeit <del>gültigen</del> Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen am <del>25.02.2025</del> <del>die Neufassung der</del> folgenden Satzung beschlossen:</p> | <p>Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 22 und 24 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), §§ 1 ff. des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), sowie § 8b <del>des Schulgesetzes</del> für Baden-Württemberg (SchG) jeweils in der derzeit <del>geltenden</del> Fassung, hat der Gemeinderat <del>der Gemeinde Ehningen</del> am <del>24.02.2026</del> folgende Satzung beschlossen:</p> |
| <p style="text-align: center;"><b><u>I. Allgemeine Regelungen</u></b><br/><b>§ 1 Gegenstand der Satzung, Trägerschaft</b></p> <p>(1) Die Gemeinde Ehningen betreibt die Grundschulkindbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen als öffentliche Einrichtung. Die Grundschulkindbetreuung besteht aus einem Hort sowie einer Kernzeitbetreuung. Es wird eine Ferienbetreuung <del>für beide Bereiche</del> angeboten.</p> <p>(2) Diese Satzung gilt für die Grundschulkindbetreuung und die Ferienbetreuung der Gemeinde Ehningen.</p>                                    | <p style="text-align: center;"><b><u>I. Allgemeine Regelungen</u></b><br/><b>§ 1 Gegenstand der Satzung, Trägerschaft</b></p> <p>(1) Die Gemeinde Ehningen betreibt die Grundschulkindbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen als öffentliche Einrichtung. Die Grundschulkindbetreuung besteht aus einem Hort sowie einer Kernzeitbetreuung. Es wird eine Ferienbetreuung angeboten.</p> <p>(2) Diese Satzung gilt für die Grundschulkindbetreuung und die Ferienbetreuung der Gemeinde Ehningen.</p>                                      |
| <p style="text-align: center;"><b><u>II. Benutzungsverhältnis</u></b><br/><b>§ 4 Aufnahme</b></p> <p>(1) <del>In der Grundschulkindbetreuung der Gemeinde Ehningen werden Kinder der Klassen 1 bis 4 aufgenommen.</del> Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch einen <del>Aufnahmebescheid</del>.</p> <p>(2) <del>Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Grundschulkindbetreuung besteht nicht.</del></p>   | <p style="text-align: center;"><b><u>II. Benutzungsverhältnis</u></b><br/><b>§ 4 Aufnahme</b></p> <p>(1) In die Grundschulkindbetreuung werden Kinder der Klassen 1-4 aufgenommen. Um aufgenommen zu werden, müssen die Kinder in Ehningen wohnhaft sein oder die Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule besuchen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch einen Zulassungsbescheid.</p>   |

~~(3) Auswärtige Kinder können in die Grundschulkindbetreuung aufgenommen werden, wenn sie durch Entscheidung des Staatlichen Schulamtes in die Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen umgeschult wurden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme von auswärtigen Kindern wird durch diese Regelung nicht begründet.~~

(4) Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt gemäß den Aufnahmekriterien der Gemeinde Ehningen für die Grundschulkindbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Von den Kriterien unberührt bleibt der Besuch der Einrichtung als eine Maßnahme im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in Vereinbarung mit dem Landkreis Böblingen – Amt für Jugend und Bildung. Diese Plätze werden über ein eigenständiges Verfahren seitens des Amts für Jugend und Bildung vergeben.

(6) Kinder mit Behinderung oder die von einer Behinderung bedroht sind sowie Kinder mit chronischen Erkrankungen werden in die Grundschulkindbetreuung aufgenommen, sofern ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Über die Aufnahme dieser Kinder entscheidet das zuständige Fachamt der Gemeinde Ehningen.

~~(7) Die Aufnahme des Kindes erfolgt, wenn folgende Unterlagen vorliegen:~~

1. ausgefüllter Aufnahmeantrag mit Angabe der Betreuungsform,
2. Erklärung über die Belehrung nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz und
3. Nachweise gemäß den Aufnahmekriterien

~~Die Gemeinde Ehningen informiert die Personensorgeberechtigten schriftlich über die Aufnahme des Kindes.~~

(2) Die Aufnahme auswärtiger Kinder erfolgt im Einzelfall; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(3) Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt gemäß den Aufnahmekriterien der Gemeinde Ehningen für die Grundschulkindbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Von den Kriterien unberührt bleibt der Besuch der Einrichtung als eine Maßnahme im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in Vereinbarung mit dem Landkreis Böblingen – Amt für Jugend und Bildung. Diese Plätze werden über ein eigenständiges Verfahren seitens des Amts für Jugend und Bildung vergeben.

(5) Kinder mit Behinderung oder die von einer Behinderung bedroht sind sowie Kinder mit chronischen Erkrankungen werden in die Grundschulkindbetreuung aufgenommen, sofern ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Über die Aufnahme dieser Kinder entscheidet das zuständige Fachamt der Gemeinde Ehningen.

(6) Die Gemeinde Ehningen informiert die Personensorgeberechtigten schriftlich über die Aufnahme des Kindes. Die Aufnahme setzt voraus, dass folgende Unterlagen vorliegen:

1. ausgefüllter Aufnahmeantrag mit Angabe der Betreuungsform,
2. Erklärung über die Belehrung nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz und
3. Nachweise gemäß den Aufnahmekriterien

(8) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Grundschulkindbetreuung.

~~(9) Die Aufnahme gilt nur für ein Schuljahr. Sie muss jeweils für das nächste Schuljahr neu beantragt werden. Das Aufnahmeverfahren für das neue Schuljahr findet bereits im Frühjahr statt. Die Aufnahme kann bei ausreichender Kapazität auch während dem laufenden Schuljahr erfolgen.~~

~~(10) Eine Abgabefrist für den Aufnahmeantrag für das kommende Schuljahr wird im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Ehningen veröffentlicht. Berücksichtigt werden im ersten Verfahren nur Anträge, die rechtzeitig eingegangen sind. Der Antrag ist mindestens sechs Wochen vor der Aufnahme abzugeben.~~

(11) Folgende Betreuungszeiten sind buchbar:

| Variante  | Wochentage       | Betreuungszeiten                                     | Anr               |
|---|------------------|--|-------------------|
| <b>Kernzeitbetreuung</b>                        | Montag - Freitag | 12:15 – 14:00 Uhr                                    | Ver<br>Tag<br>buc |
| <b>Hortvariante 1</b>                           | Montag - Freitag | 07:00 – 08:35 und<br>12:15 – 14:00 Uhr               | Ver<br>Tag<br>buc |
| <b>Hortvariante 2</b>                           | Montag - Freitag | 07:00 – 08:35 und<br>12:15 – 17:15 Uhr               | An<br>Wo          |
| <b>Kombination<br/>Hortvariante 1 und<br/>2</b> | Montag - Freitag | 07:00 – 08:35 und<br>12:15 – 14:00<br>bzw. 17:15 Uhr | Ver<br>Tag<br>buc |

(7) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Grundschulkindbetreuung.

(8) Die Anmeldung erfolgt für jeweils ein Schuljahr und muss bis zum 15.03. jeden Jahres für das folgende Schuljahr erfolgen.

(9) Folgende Betreuungszeiten sind buchbar:

| Variante  | Wochentage       | Betreuungszeiten                                     | Anr               |
|---|------------------|--|-------------------|
| <b>Kernzeitbetreuung</b>                        | Montag - Freitag | 12:15 – 14:00 Uhr                                    | Ver<br>Tag<br>buc |
| <b>Hortvariante 1</b>                           | Montag - Freitag | 07:00 – 08:35 und<br>12:15 – 14:00 Uhr               | Ver<br>Tag<br>buc |
| <b>Hortvariante 2</b>                           | Montag - Freitag | 07:00 – 08:35 und<br>12:15 – 17:15 Uhr               | An<br>Wo          |
| <b>Kombination<br/>Hortvariante 1 und<br/>2</b> | Montag - Freitag | 07:00 – 08:35 und<br>12:15 – 14:00<br>bzw. 17:15 Uhr | Ver<br>Tag<br>buc |

|   |   |  |
|---|---|--|
|   | müssen mind. zwei Tage pro Woche bis 17:15 Uhr gebucht werden.  | müssen mind. zwei Tage pro Woche bis 17:15 Uhr gebucht werden. |
|   | <b>§ 4a Benutzungsgebühren</b><br>Für die Benutzung der Einrichtung werden monatliche Benutzungsgebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.   |  |
| <p><b>§ 5 Abmeldung und Änderung des Betreuungsumfangs</b></p> <p>(1) Das Benutzungsverhältnis endet durch die Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten, jedoch immer zum Schuljahresende.</p> <p>(2) Die Abmeldung hat mit einer Fristwahrung von vier Wochen bis zum Monatsende schriftlich mit dem entsprechenden Formular bei der Gemeindeverwaltung stattzufinden. Die Abmeldung muss von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet werden.</p> <p><del>(3) Eine Änderung des Betreuungsumfangs (Ummeldung), ist im laufenden Schuljahr möglich. Die Ummeldung kann mittels eines Formulars schriftlich beantragt werden. Eine Ummeldung muss mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich durch die Personensorgeberechtigten beantragt werden.</del></p> | <p><b>§ 5 Abmeldung und Änderung des Betreuungsumfangs</b></p> <p>(1) Das Benutzungsverhältnis endet durch die Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten, jedoch immer zum Schuljahresende.</p> <p>(2) Die Abmeldung hat mit einer Fristwahrung von vier Wochen bis zum Monatsende schriftlich mit dem entsprechenden Formular bei der Gemeindeverwaltung stattzufinden. Die Abmeldung muss von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet werden.</p> <p>(3) Eine Änderung des Betreuungsumfangs (Ummeldung) ist im laufenden Schuljahr möglich und kann im Rahmen verfügbarer Platzkapazitäten berücksichtigt werden. Die Ummeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars zu beantragen. Der geänderte Betreuungsumfang gilt grundsätzlich für mindestens drei Monate.<br/>In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei einem Wechsel der beruflichen Tätigkeit der Personensorgeberechtigten, Änderungen des Stundenplans des Kindes oder vergleichbaren unabweisbaren Gründen, kann das Fachamt auf Antrag eine vorzeitige Änderung zulassen.</p> |  |

~~(4) Ein Rechtsanspruch auf die Veränderung des Betreuungsumfanges besteht nicht.~~

### § 6 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Gemeinde Ehningen kann das Benutzungsverhältnis widerrufen, wenn sie ein berechtigtes Interesse an einem Widerruf hat (Widerrufsvorbehalt). Als Gründe für einen Widerruf gelten:

1. Der vereinbarte Betreuungsumfang wird über einen Zeitraum von drei Monaten zu mindestens 50% oder mehr nicht in Anspruch genommen.
2. Das Kind fehlt unentschuldig länger als vier Wochen.
- ~~3. Das Kind besucht Hortvariante 2 und wird trotz schriftlicher Mahnung regelmäßig vor 16:30 Uhr abgeholt.~~
4. Ein Zahlungsrückstand der Betreuungsgebühr von zwei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung.
5. Wenn Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung beispielsweise über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung bestehen, die trotz eines von der Gemeinde anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden können.
6. Wenn durch die Betreuung des Kindes in der Einrichtung unverhältnismäßige Nachteile entstehen, insbesondere wenn die Gefahr der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit anderer Kinder und/oder des betreuenden Personals besteht oder diese unzumutbar belästigt werden und auch ein von der Gemeinde anberaumtes Einigungsgespräch mit Personensorgeberechtigten keine Änderung des Verhaltens des Kindes herbeigeführt hat.
7. Wenn die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen.

(4) Ohne fristgerechte und seitens der Gemeinde bestätigte Abmeldung oder Änderung werden Gebühren erhoben.

### § 6 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Gemeinde Ehningen kann das Benutzungsverhältnis widerrufen, wenn sie ein berechtigtes Interesse an einem Widerruf hat (Widerrufsvorbehalt). Als Gründe für einen Widerruf gelten:

1. Der vereinbarte Betreuungsumfang wird über einen Zeitraum von drei Monaten zu mindestens 50% oder mehr nicht in Anspruch genommen.
2. Das Kind fehlt unentschuldig länger als vier Wochen.
3. Ein Zahlungsrückstand der Betreuungsgebühr von zwei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung.
4. Wenn Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung beispielsweise über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung bestehen, die trotz eines von der Gemeinde anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden können.
5. Wenn durch die Betreuung des Kindes in der Einrichtung unverhältnismäßige Nachteile entstehen, insbesondere wenn die Gefahr der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit anderer Kinder und/oder des betreuenden Personals besteht oder diese unzumutbar belästigt werden und auch ein von der Gemeinde anberaumtes Einigungsgespräch mit Personensorgeberechtigten keine Änderung des Verhaltens des Kindes herbeigeführt hat.
6. Wenn die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen.

(2) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis darüber hinaus widerrufen, wenn ihr unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der

|  |  |
|--|--|
| <p>(2) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis darüber hinaus widerrufen, wenn ihr unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Beteiligten die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.</p> <p>(3) Der Widerruf des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Bescheid.</p>  | <p>Beteiligten die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.</p> <p>(3) Der Widerruf des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Bescheid.</p>  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 8 Versicherungen und Haftung</b></p> <p>(1) Die Kinder sind gemäß den Bestimmungen des SGB VII in der jeweils gültigen Fassung gesetzlich gegen Unfall versichert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,</li> <li>- während des Aufenthalts in der Einrichtung,</li> <li>- während aller Veranstaltungen in und außerhalb der Einrichtung (Spaziergang, Feste usw.).</li> </ul> <p>(2) Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.</p> <p><del>(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.</del></p> <p><del>(4) Für mitgebrachte Gegenstände (z.B. Fahrräder, Roller, Instrumente, Kleidung, Schulranzen/-materialien) übernimmt die Einrichtung keine Aufsicht und keine Haftung. Schulranzen und Instrumente dürfen nach Ende der Betreuungszeit nicht im Haus verbleiben.</del></p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 8 Versicherungen und Haftung</b></p> <p>(1) Die Kinder sind gemäß den Bestimmungen des SGB VII in der jeweils gültigen Fassung gesetzlich gegen Unfall versichert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,</li> <li>- während des Aufenthalts in der Einrichtung,</li> <li>- während aller Veranstaltungen in und außerhalb der Einrichtung (Spaziergang, Feste usw.).</li> </ul> <p>(2) Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.</p> <p>(3) Die Gemeinde Ehningen haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler.</p> |

|   |  |
|---|--|
| <p><del>(5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Den Personensorgeberechtigten wird empfohlen, zur Abdeckung von Schadensersatzforderungen, die auf das Verhalten ihrer Kinder zurückzuführen sind, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.</del></p>  |  |
| <p><b>§ 9 Regelmäßiger Besuch der Grundschulkindbetreuung</b><br/> <del>Im Interesse der Erfüllung des Erziehungsauftrags nach § 2, sollen die Personensorgeberechtigten einen möglichst regelmäßigen Besuch des Kindes in der Grundschulkindbetreuung gewährleisten. Besucht ein Kind die Betreuung nicht, ist die Leitung oder eine Betreuungskraft umgehend zu benachrichtigen.</del></p>  |  |
| <p><b>§ 10 Regelung Unterrichtsausfall/Schulausschluss</b><br/> (1) Die Schule trägt die Verantwortung in der Kernunterrichtszeit von 08:40 bis 12:15 Uhr. In diesem Zeitraum kann die Grundschulkindbetreuung nicht besucht werden.<br/><br/> <del>(2) Entfällt die Mittagsschule endet die Betreuung je nach gebuchter Variante um 14:00 oder 17:15 Uhr. Es besteht keine Möglichkeit, dass Kinder, die in Hortvariante 1 oder der Kernzeitbetreuung angemeldet sind, länger betreut werden.</del><br/><br/> <del>(3) Wird das Kind von der Schule von dem Schulunterricht ausgeschlossen, so darf das Kind in dieser Zeit auch die Grundschulkindbetreuung nicht besuchen.</del></p> | <p><b>§ 9 Regelung Unterrichtsausfall/Schulausschluss</b><br/> (1) Die Schule trägt die Verantwortung in der Kernunterrichtszeit von 08:40 bis 12:15 Uhr. In diesem Zeitraum kann die Grundschulkindbetreuung nicht besucht werden.<br/><br/> (2) Besteht für ein Kind ein Schulausschluss, kann das Kind ebenfalls nicht an den Angeboten der Grundschulkindbetreuung teilnehmen.</p> |
| <p><b>§ 11 Regelung in Krankheitsfällen</b><br/> (1) Bei Unwohlsein oder Krankheitsanzeichen <del>(fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.Ä.)</del> muss das Kind zu Hause bleiben. Sollte es am Vormittag die Schule nicht besuchen, kann es an diesem Tag auch die Grundschulkindbetreuung nicht besuchen. Das Personal ist</p>  | <p><b>§ 10 Regelung in Krankheitsfällen</b><br/> (1) Bei Unwohlsein oder Krankheitsanzeichen muss das Kind zu Hause bleiben. Sollte es am Vormittag die Schule nicht besuchen, kann es an diesem Tag auch die Grundschulkindbetreuung nicht besuchen. Das Personal ist berechtigt und angehalten, Kinder mit eindeutigen Krankheitssymptomen abholen zu lassen.</p>                    |

|  |   |
|--|---|
| <p>berechtigt und angehalten, Kinder mit eindeutigen Krankheitssymptomen abholen zu lassen.</p> <p>(2) Das Fehlen eines Kindes <del>wegen Krankheit</del> ist der Einrichtung am gleichen Tag bis 11:15 Uhr mitzuteilen.</p> <p>(3) Ansteckende Krankheiten des Kindes oder einem anderen Mitglied der Wohngemeinschaft sind nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Bevor das Kind die Einrichtung wieder besuchen darf, kann die Einrichtung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Arzt verlangen. Das Merkblatt des Infektionsschutzgesetzes ist der Anmeldung beigelegt. Darauf wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>(4) Das Kind muss mindestens 24 Stunden, sofern das Infektionsschutzgesetz kein anderes Vorgehen vorschreibt, symptomfrei sein, bevor es die Einrichtung wieder besuchen darf.</p> | <p>(2) Das Fehlen eines Kindes ist der Einrichtung am gleichen Tag bis 11:15 Uhr mitzuteilen.</p> <p>(3) Ansteckende Krankheiten des Kindes oder einem anderen Mitglied der Wohngemeinschaft sind nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Bevor das Kind die Einrichtung wieder besuchen darf, kann die Einrichtung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Arzt verlangen. Das Merkblatt des Infektionsschutzgesetzes ist der Anmeldung beigelegt. Darauf wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>(4) Das Kind muss mindestens 24 Stunden, sofern das Infektionsschutzgesetz kein anderes Vorgehen vorschreibt, symptomfrei sein, bevor es die Einrichtung wieder besuchen darf.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 12 Mittagessen</b></p> <p>(1) Ein warmes Mittagessen ist verpflichtender Bestandteil der Hortbetreuung. In der Kernzeitbetreuung kann ein Mittagessen nach Prüfung der Kapazitäten gebucht werden. <del>Die Buchung des Mittagessens erfolgt dann verpflichtend für das komplette Schuljahr, unterjährig kann kein Wechsel erfolgen. Dies gilt ebenfalls für die Ferienbetreuung.</del></p> <p>(2) Sollten die Anmeldungen für das warme Mittagessen in der Kernzeitbetreuung die Kapazitäten übersteigen, entscheidet das Los.</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 11 Mittagessen</b></p> <p>(1) Ein warmes Mittagessen ist verpflichtender Bestandteil der Hortbetreuung. In der Kernzeitbetreuung kann ein Mittagessen nach Prüfung der Kapazitäten gebucht werden.</p> <p>(2) Sollten die Anmeldungen für das warme Mittagessen in der Kernzeitbetreuung die Kapazitäten übersteigen, entscheidet das Los.</p>  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 13 Abholzeiten</b></p> <p><del>Die allgemeine Abholzeit ist je nach Variante um 14:00 Uhr oder ab 16:30 Uhr. Das Abholen des Kindes außerhalb dieser Zeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss im Einklang mit einer ausreichenden Nutzung des Betreuungsplatzes stehen.</del></p>   |   |

|   |  |
|---|--|
| <p><b>§ 14 Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass</b></p> <p><del>(1) Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen bleiben (bspw. wegen behördlicher Anordnungen, Pandemie, betrieblichen Gründen oder dienstlicher Verhinderung), wird über die Schließung schnellstmöglich informiert.</del></p> <p><del>(2) Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, die Einrichtung bei einer gemeindlichen Veranstaltung ganz oder stundenweise zu schließen.</del></p> <p><del>(3) Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, die Einrichtung ganz oder teilweise zu schließen, wenn aufgrund Streik, Erkrankung oder Fachkräftemangel eine angemessene Betreuung der Kinder nicht möglich ist.</del></p> <p>(4) Die Grundschulkindbetreuung ist <del>bis zu 30 Tage im Jahr</del> geschlossen. <del>Die Schließtage werden am Anfang des Schuljahres für das kommende Kalenderjahr veröffentlicht.</del></p> | <p><b>§ 12 Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass</b></p> <p>(1) Die Grundschulkindbetreuung ist jährlich an bis zu 20 Tagen geschlossen. An pädagogischen Fortbildungstagen der Einrichtung, bei Betriebsausflügen sowie während Personalversammlungen der Gemeinde Ehningen findet keine Betreuung statt. Die genauen Schließtage werden zu Beginn des Schuljahres für das laufende Schuljahr bekanntgegeben.</p> <p>(2) In besonderen Ausnahmefällen (organisatorische oder personelle Gründe) kann die Gemeinde Ehningen die Grundschulkindbetreuung vorübergehend ganz oder teilweise einstellen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn nicht genügend Personal vorhanden ist, um der Aufsichtspflicht und dem Kindeswohl zu genügen. Muss die Betreuung aus einem solchen Anlass geschlossen werden, werden die Personensorgeberechtigten so rechtzeitig wie möglich benachrichtigt.</p> |
| <p><b>III. Ferienbetreuung</b></p> <p><b>§ 15 Geltung der Benutzung</b></p> <p>Die in Teil II enthaltenen Regelungen zur Benutzung der Grundschulkindbetreuung gelten entsprechend auch für die Ferienbetreuung, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist.</p>   | <p><b>III. Ferienbetreuung</b></p> <p><b>§ 13 Geltung der Benutzung</b></p> <p>Die in Teil II enthaltenen Regelungen zur Benutzung der Grundschulkindbetreuung gelten entsprechend auch für die Ferienbetreuung, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist.</p>  |
| <p><b>§ 16 Aufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung</b></p> <p><del>(1) An der Ferienbetreuung können ausschließlich Kinder teilnehmen, die die Grundschulkindbetreuung der Gemeinde Ehningen bereits besuchen.</del></p> <p>(2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem ersten Tag des Kindes in der Ferienbetreuung.</p>   | <p><b>§ 14 Aufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung</b></p> <p>(1) Die Anmeldung eines Kindes für die Ferienbetreuung erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten und ist bis zum 15.03. für das folgende Schuljahr einzureichen.</p> <p>(2) Eine Buchung ist nur wochenweise möglich.</p> <p>(3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem ersten Tag des Kindes in der Ferienbetreuung.</p>  |

| <p><del>(3) Die Anmeldung ist mindestens vier Wochen vor den Ferien oder zum angegebenen Datum abzugeben. Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.</del></p> <p>(4) Die <del>Leitung der Grundschulkindbetreuung</del> informiert die Personensorgeberechtigten über die Aufnahme des Kindes für die Ferienbetreuung. Vor dem ersten Betreuungstag ist die Abgabe aller erforderlichen Formulare und Notfallnummern notwendig. Eine Abmeldung von der Ferienbetreuung ist bis zu vier Wochen vor Beginn der Schulferien möglich.</p>   | <p>(4) Die <b>Gemeinde Ehningen</b> informiert die Personensorgeberechtigten über die Aufnahme des Kindes für die Ferienbetreuung. Vor dem ersten Betreuungstag ist die Abgabe aller erforderlichen Formulare und Notfallnummern notwendig. Eine Abmeldung von der Ferienbetreuung ist bis zu vier Wochen vor Beginn der Schulferien möglich.</p>  |   |                |                  |                  |                   |                  |                  |   |   |                |            |                |                  |                  |                   |                  |                  |                   |
|--|--|---|----------------|------------------|------------------|-------------------|------------------|------------------|---|---|----------------|------------|----------------|------------------|------------------|-------------------|------------------|------------------|-------------------|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 17 Betreuungszeiten</b></p> <p>Die Festsetzung der Betreuungszeiträume in den Ferien obliegt dem Träger des Betreuungsangebots. Die Betreuungszeiträume decken die Ferientage nicht vollumfänglich ab. Folgende Betreuungszeiten sind wählbar:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Ferienvariante</th> <th style="text-align: left;"><del>Wochentage</del></th> <th style="text-align: left;">Betreuungszeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ferienvariante 1</td> <td>Montag – Freitag</td> <td>07:30 – 14:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Ferienvariante 2</td> <td>Montag - Freitag</td> <td>07:30 – 16:30 Uhr; <del>nicht für Kernzeitbetreuung und Hof</del></td> </tr> </tbody> </table> | Ferienvariante   | <del>Wochentage</del>   | Betreuungszeit | Ferienvariante 1 | Montag – Freitag | 07:30 – 14:00 Uhr | Ferienvariante 2 | Montag - Freitag | 07:30 – 16:30 Uhr; <del>nicht für Kernzeitbetreuung und Hof</del> | <p style="text-align: center;"><b>§ 15 Betreuungszeiten</b></p> <p>Die Festsetzung der Betreuungszeiträume in den Ferien obliegt dem Träger des Betreuungsangebots. Die Betreuungszeiträume decken die Ferientage nicht vollumfänglich ab. Folgende Betreuungszeiten sind wählbar:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Ferienvariante</th> <th style="text-align: left;">Wochentage</th> <th style="text-align: left;">Betreuungszeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ferienvariante 1</td> <td>Montag – Freitag</td> <td>07:30 – 14:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Ferienvariante 2</td> <td>Montag - Freitag</td> <td>07:30 – 16:30 Uhr</td> </tr> </tbody> </table> | Ferienvariante | Wochentage | Betreuungszeit | Ferienvariante 1 | Montag – Freitag | 07:30 – 14:00 Uhr | Ferienvariante 2 | Montag - Freitag | 07:30 – 16:30 Uhr |
| Ferienvariante   | <del>Wochentage</del>  | Betreuungszeit  |                |                  |                  |                   |                  |                  |   |   |                |            |                |                  |                  |                   |                  |                  |                   |
| Ferienvariante 1   | Montag – Freitag   | 07:30 – 14:00 Uhr   |                |                  |                  |                   |                  |                  |   |   |                |            |                |                  |                  |                   |                  |                  |                   |
| Ferienvariante 2   | Montag - Freitag   | 07:30 – 16:30 Uhr; <del>nicht für Kernzeitbetreuung und Hof</del> |                |                  |                  |                   |                  |                  |   |   |                |            |                |                  |                  |                   |                  |                  |                   |
| Ferienvariante   | Wochentage   | Betreuungszeit  |                |                  |                  |                   |                  |                  |   |   |                |            |                |                  |                  |                   |                  |                  |                   |
| Ferienvariante 1   | Montag – Freitag   | 07:30 – 14:00 Uhr   |                |                  |                  |                   |                  |                  |   |   |                |            |                |                  |                  |                   |                  |                  |                   |
| Ferienvariante 2   | Montag - Freitag   | 07:30 – 16:30 Uhr   |                |                  |                  |                   |                  |                  |   |   |                |            |                |                  |                  |                   |                  |                  |                   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 18 Inkrafttreten</b></p> <p><del>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule der Gemeinde Ehningen vom 18.01.2022 außer Kraft.</del></p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 16 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Teil III (Ferienbetreuung) und §12 dieser Satzung treten am 1. Oktober 2026 in Kraft.</p> <p>(2) Im Übrigen tritt diese Satzung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(3) Die Satzung über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen vom 26.02.2025 gilt für den Bereich der Ferienbetreuung und §14 für das laufende Schuljahr 2025/2026 fort und tritt insoweit mit Ablauf des 30. September 2026 außer Kraft.</p> |   |                |                  |                  |                   |                  |                  |   |   |                |            |                |                  |                  |                   |                  |                  |                   |